

Irmela Wiemann

Aufwachsen in einer Pflegefamilie oder Rückkehr in die Herkunftsfamilie: Was entspricht dem Kindeswohl aus psychologischer Sicht?

Zusammenfassung

Seit den 1990er Jahren gibt es unterschiedliche Positionen in der sozialen, psychologischen und rechtswissenschaftlichen Fachwelt über den Grad der Zugehörigkeit eines Kindes zur Pflegefamilie oder zur Herkunftsfamilie, über die Gestaltung von Umgangskontakten und zum Thema Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Schon bei Kindern, die in ihrer Pflegefamilie groß werden, gibt es trotz hoher Bindungskontinuität viele strukturell in dieser Hilfeform angelegte Belastungen. Damit Pflegekinder eine stabile Identität entwickeln und später ein glückliches Erwachsenenleben führen können, bedarf es spezifischer Kompetenzen von Fachpersonen und Pflegeeltern.

Die Voraussetzungen für eine Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie sind ebenfalls sehr komplex. Familiengerichte und Jugendämter gestalten Rückführungen oftmals auf Kosten der Kinder. Für viele Kinder ist eine Übersiedlung zur Herkunftsfamilie nicht mehr von primärem Interesse, selbst wenn sich die Lebensbedingungen bei den Eltern nachhaltig verbessert haben. Ein Wechsel von Lebensmittelpunkt und Familie nach mehreren Jahren ist meist nur möglich, wenn Mutter oder Vater während der Fremdplatzierung vertraute Bindungspersonen geblieben oder geworden sind. Nach der „Wiedervereinigung“ stehen Kinder und Herkunftsfamilien vor großen Herausforderungen. Der Umgang zur bisherigen Pflegefamilie und anderen vertrauten Menschen muss langfristig gesichert bleiben.

Schlüsselwörter: Pflegekinder, Rückkehr in die Herkunftsfamilie, Belastungen von Pflegekindern, Perspektivenplanung, Besuchskontakte, Identitätskonflikte, Loyalitätskonflikte, Reform des SGB VIII, Traumafolgen, Permanency Planning, Verwandtenpflege, Familiengericht, Jugendamt, Adoption

Growing up in foster care or return to the family of origin: What's the best for children from a psychological perspective?

Abstract

Since 1990 perspectives among social, psychological and legal experts differ regarding the extent to which a child belongs to its foster care family or to its family of origin, regarding visiting arrangements with the family of origin and as to whether a foster child should permanently return to its origin family. Even children who grow up in a foster family and therefore experience high continuity of attachment, are affected by the structural pressures embedded in this kind of public assistance. In order to enable foster children to develop a stable identity and to live a contented adult life, professionals and foster parents require specific competencies.

Requirements for a child's successful return to its origin family are also highly complex. Family courts and youth welfare services often organise this at the expense of the children. For many children return to the family of origin is no longer of primary interest, even where the circumstances of their biological parents have stabilised sustainably. Changing families after several years is usually only possible in cases where biological parents maintained or developed a consistent bond of trust while the child was living in foster care. Following a reunification, children and their families of origin are confronted with considerable challenges. Ongoing contact with the former foster family and other trusted persons should be enabled for the long term.

Keywords: Foster children, return to family of origin, challenges of foster children, planning of perspective, contacts of visiting, conflicts of identity, conflicts of loyalty, reforming SGB VIII, consequences of psychic traumas, planning for permanence, relatives as foster families, family court, youth welfare service, adoption

1. Kleiner Abriss der Entwicklungen im Pflegekinderwesen von 1970 bis heute

Unter dem Motto „holt die Kinder aus den Heimen“ wurde in den 1970er Jahren die Unterbringung in Pflegefamilien als Jugendhilfemaßnahme favorisiert. Anfangs war diese auf Dauer angelegt. Sehr junge Kinder wurden in Pflegefamilien platziert mit dem Ziel, ihnen ein Elternhaus, eine Neubeheimatung, zu ermöglichen. Damals gab es einen Konsens in der Jugendhilfe und der Rechtsprechung: Kinder entwickeln Zugehörigkeit und Bindung zu den Familien, in denen sie leben. Familienbindungen können nicht ohne weiteres wieder gelöst werden. Familienbeziehungen dauern lebenslang. Eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach einem jahrelangen Aufenthalt in der Pflegefamilie war undenkbar. Sogar der Umgang zwischen Eltern und Kind blieb die Ausnahme. Weder Fachkräfte noch Pflegeeltern bemerkten allerdings, dass Kinder ihre Eltern vermissten. Es wurde nicht über die Herkunftseltern gesprochen. Die meisten Kinder trauten sich nicht, ihre Pflegeeltern nach ihren Eltern zu fragen. Ein junges Pflegekind, das ich Mitte der 1970er Jahre psychologisch untersuchte, war kein Einzelfall. Es erklärte: „Bei uns oben ist noch ein Zimmer frei. Kann die Frau, die mich gebo-

ren hat, dort nicht einziehen? Oder wenn ich wenigstens wüsste, wie sie aussieht.“ Nicht selten wuchsen Kinder bei Pflegeeltern auf, ohne zu wissen, dass diese nicht ihre leiblichen Eltern waren. Ein heute Erwachsener, ehemals Pflegekind, erzählte: „Als ich klein war, kam meine Mutter regelmäßig zu Treffen mit mir und meinem Pflegevater auf einen Spielplatz. Dann blieb sie irgendwann fort und ich habe mich immer gefragt, warum sie mich nicht mehr wollte. Als Erwachsener las ich in meinen Akten, dass meine Pflegeeltern und der Fachdienst meine Mutter gebeten hatten, nicht mehr zu kommen, weil ich die Besuche nicht verkraften würde.“

In Seminaren und Fortbildungen für Fachkräfte und Pflegeeltern, hob ich hervor, dass trotz sicherer Bindung an die Pflegeeltern die leiblichen Eltern für die Kinder von großer Bedeutung bleiben und bekam damals heftigen Gegenwind. Leibliche Eltern wurden ausgegrenzt. Anträge von Eltern bei Gericht auf Rückführung wurden zurückgewiesen.

Schon in den 1980er Jahren waren die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) mit dieser Konzeption der Pflegekinderdienste (PKD) nicht mehr einverstanden. Eltern konnten für eine Hilfe zur Erziehung, die eine Rückkehr ausschloss, nur schwer gewonnen werden. So forderte der ASD vom PKD, Eltern mehr Teilhabe am Leben ihrer Kinder und ggf. eine Rückkehr von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilien zu ermöglichen.

Beim Hamburger Pflegekinderkongress „Mut zur Vielfalt“ 1990 prallten zwei Positionen aufeinander: Die eine postulierte, die Pflegefamilie sei immer Ersatzfamilie. Kontakte des Kindes zur Herkunftsfamilie wurden abgelehnt. „Die Entwicklung neuer Eltern-Kind-Beziehungen ist in der Regel nicht mit dem Ziel vereinbar, dass Bindungen und Beziehungen zu den leiblichen Eltern aufrechterhalten werden“ hieß es von den Vertretern und Vertreterinnen dieser Position noch 2001 (Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“, 2001, 18/19). Doch mehr als die Hälfte der Pflegekinder lebten ohne sorgerechtlche Eingriffe in ihren Pflegefamilien (Kindler u.a., 2011, 131). Nicht alle Kinder wurden von ihren Eltern traumatisiert, was das Aussetzen des Umgangs erfordert. Außerdem gibt es noch andere Mitglieder einer Herkunftsfamilie: Geschwister, Tanten und Onkel oder Großeltern, die für die Identitätsentwicklung der Kinder von großer Bedeutung sein können.

Die zweite Position vertrat die Meinung, eine Pflegefamilie dürfe immer nur die Ergänzungsfamilie sein und die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie müsse Priorität haben. Diese Fachposition übersah: Es gibt Kinder, für die eine Rückkehr wegen spezifischer Problemlagen ihrer Herkunftsfamilie nie möglich sein wird und für die eine Adoption dennoch ausgeschlossen ist. Für diese Kinder ist eine Neubeheimatung in der Pflegefamilie eine wertvolle Alternative. Das KJHG (heute SGB VIII) schaffte schließlich 1990/91 erste Orientierung: Laut § 37 sollten die „Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums soweit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.“ Wird dieses Ziel nicht erreicht, „soll mit den beteiligten Personen eine andere dem Wohl des Kindes

oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden“.

Nun wurden die Qualitätsstandards im Pflegekinderwesen weiterentwickelt. Neben den Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII boten freie Träger und Heime Familienerziehung an. Auch die Verwandtenpflege entwickelte sich in vielen Jugendämtern inzwischen zu einem eigenen Zweig der Jugendhilfe. Verwandtenpflege erspart dem Kind eine Fremdplatzierung, und es kommt zu vertrauten Menschen. Der Nachteil: Das Kind kann vor Loyalitätskonflikten noch schwerer geschützt werden als in „Fremdpflegefamilien“. Der Vorteil: Verwandte können im guten Fall ideale Rückführungsfamilien sein. Das Kind lebt bei den Großeltern, Vater oder Mutter bleiben vertraute Bezugspersonen, die im großelterlichen Haushalt ein- und ausgehen. Und wenn der junge Elternteil sich stabilisiert hat, können Kind und Elternteile zusammenleben ohne radikalen Weltenwechsel und Beziehungsabbrüche.

Durch die Zwischenplatzierung der meisten Kinder nach ihrer Inobhutnahme in Bereitschaftspflege blieb den Jugendämtern Zeit, die Lebensperspektive mit oder ohne Einschaltung der Familiengerichte zu klären und eine „maßgeschneiderte“ Platzierung vorzunehmen. Oft klappte dies auch. Hier ein Beispiel:

- Das Kind sollte in der Pflegefamilie beheimatet werden. Die junge Mutter war einverstanden, wenn sie regelmäßige Besuchskontakte zu ihrem Kind haben durfte, um an der Entwicklung ihres Kindes teilzuhaben. Die Pflegeeltern achteten auf diese Wünsche der Mutter, und die Mutter besuchte jeden Samstagnachmittag ihr Kind. In späteren Jahren besuchte das Kind regelmäßig auch seine Mutter in ihrem Lebensumfeld und beide fuhren zusammen in die Ferien.

In vielen anderen Konstellationen war und ist bis heute die Hilfeplanung leider voller Widersprüche:

- Familiengerichte und viele Fachkräfte gehen davon aus, dass der Umgang von Langzeit-Pflegekindern mit ihrer Herkunftsfamilie dem Erhalt der „Eltern-Kind-Bindung“ dient (wie bei Scheidungskindern). Dies ist bei Kindern, die z.B. erst zwischen fünf und zwölf Jahren von ihrer Herkunftsfamilie getrennt wurden, der Fall. Für sie dienen die Besuche der Kontinuität ihrer Eltern-Kind-Bindung, auch wenn diese oftmals ambivalent ist. Für Kinder, die sehr jung in ihre Pflegefamilien kamen, trifft dies nicht mehr zu: Sie haben zwar ein elementares Interesse an ihren Herkunftseltern, aber sie haben ihre Eltern-Kind-Bindungen zu ihren Pflegeeltern entwickelt. Das Langzeitpflegekind braucht die Klarheit, dass es weiter in seine Pflegefamilie gehören darf und dass Besuchskontakte dazu dienen, Eltern(-teile) zu erleben und die Verbindung zu ihnen zu bewahren.
- Häufig ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie Ziel im Hilfeplan. Doch die Eltern werden komplett aus ihrer Elternrolle verabschiedet. Sie erhalten z.B. alle 4 Wochen eine Stunde begleiteten Umgang. Dies reicht nicht aus, um dem Kind Vertrautheit und Bindung zur Herkunftsfamilie zu erhalten, was aber eine unabdingbare Voraussetzung für eine spätere Rückkehr ist.

- Manchmal schaffen es Eltern aus unterschiedlichen Gründen über Jahre nicht, ihre Kinder zu besuchen. Dennoch wird an einer Rückkehr des Kindes im Hilfeplan weiter festgehalten.
- Kinder, die nie oder nur kurz in ihrer Herkunftsfamilie gelebt haben, sollen laut manchem Hilfeplan „bis zu Beginn der Schulzeit“ oder „bis Ende der Grundschulzeit“ in der Pflegefamilie leben. Nach einem solch langen Zeitraum kann es einem Kind nur in Ausnahmefällen zugemutet werden, seine Familien zu wechseln.

Viele Fachkräfte wollten auf diese Weise Familiengerichtsprozesse vermeiden. Manchmal handelte es sich auch um eine nicht reflektierte Solidarität mit den Eltern, die sich bemühten, ihre Probleme in den Griff zu bekommen oder Fachkräfte sahen Probleme in der Pflegefamilie (wie z.B. Paarkonflikte, Überforderungsanzeichen gegenüber den Verhaltensweisen des Kindes u.v.a.) und setzten deshalb weiter auf eine mögliche Rückkehr des Kindes.

Auch entstand eine generelle Verunsicherung bei den Verantwortlichen der Jugendhilfe, seit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Schutz der natürlichen Familie des Kindes als höherrangig einstuft als den einer Pflegefamilie¹ und befürwortete, die Zusammenführung mit der Herkunftsfamilie müsse grundsätzlich offengehalten werden. (vgl. Kufner & Meysen, 2008).

Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar schon früh darauf hingewiesen, dass auch eine Pflegefamilie unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG fällt: „Da dieses Grundrecht auf den Schutz der spezifisch psychologischen und sozialen Funktion familiärer Bindungen zielt, setzt der Grundrechtsschutz nicht den Bestand rechtlicher Verwandtschaft voraus; vielmehr erfasst er die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern und Kindern“ (DFGT 2014,11). Dennoch waren eine Verunsicherung der sozialen Fachkräfte und eine Trendwende in den Entscheidungen der Familiengerichte deutlich erlebbar. Oberlandesgerichte beschlossen eine umgehende oder schrittweise Rückkehr in die Herkunftsfamilie, egal wie lange das Kind schon in der Pflegefamilie lebte und ob es eine Bindung zu den leiblichen Elternteilen gab oder nicht. Hin und wieder wurden Rückführungen umgesetzt ohne schrittweise Übergänge oder Nachkontakte zur bisherigen Pflegefamilie. Abrupte Beziehungsabbrüche und schnelle Weltwechsel im Kindesalter können traumatisierend wirken. Sie haben langfristig negative Auswirkungen auf das Sozial-, Bindungs- und Leistungsverhalten eines Menschen.

Für einzelne Kinder ist unter bestimmten Bedingungen eine Rückkehr zu ihren Eltern(-teilen) sinnvoll und angebracht (siehe „Perspektivenplanung“ und „Damit Rückführung gelingt“). Ein wichtiges Kriterium ist, dass die leiblichen Eltern eine Beziehung und Vertrautheit über den Zeitraum der Fremdplatzierung zu ihrem Kind aufrechterhalten oder inzwischen aufbauen konnten.

Eine Rückführung nach einem längeren Aufenthalt in einer Pflegefamilie ist immer mit einem hohen psychischen Preis für das Kind verbunden, selbst wenn sie von Anfang an eingeplant ist. Es darf nicht das einzige Kriterium für eine Rückführung sein,

1 Artikel VIII Abs. 2 (EGMK) Europäische Menschenrechtskonvention.

ob sich die Lebenssituation der Eltern nachhaltig verbessert hat. Diese Verbesserung ist u.U. für den Lebenslauf des Kindes zu spät eingetreten. Entscheidend ist das Lebensalter, zu dem das Kind in die Pflegefamilie aufgenommen wurde und wie sich die psychologischen Eltern-Kind-Beziehungen, sowohl zwischen leiblichen Eltern und Kind als auch zwischen Pflegeeltern und Kind, inzwischen entwickelt haben. Das elterliche Recht, das Kind wieder zu sich zu nehmen, so schwer dies für die Eltern auch ist, muss vor dem Anspruch des Kindes auf Kontinuität seines Lebensmittelpunktes (Familie, Wohnort, Kindergarten, Schule, Freundinnen, soziale Geschwister) zurückstehen. Auch sollte Eltern schon vor der Fremdunterbringung gesagt werden, dass das Kind nach einer langjährigen Trennung eine vertrauensvolle Beziehung nur in Teilen zu seinen Eltern aufnehmen können wird. Häufig habe ich auch erlebt, dass Kinder sowohl nach erstrittenen als auch nach einvernehmlichen Rückführungen nach nicht allzu langer Zeit erneut fremdplatziert werden mussten. Die Eltern haben oftmals während der Zeit ohne ihr Kind zu wenig Alltagsverantwortung behalten dürfen, sie waren des Elternseins entwöhnt worden. Auch haben sie zu wenig professionelle Hilfestellung erhalten, um den Übergang von der einen in die andere Familie gut zu gestalten und angemessen auf das wieder Zusammenleben mit ihrem Kind vorbereitet zu sein. Gescheiterte Rückführungen dürfen nicht einseitig als Versagen der Eltern interpretiert werden, es handelt sich immer auch um ein Versagen des Helfersystems.

2. Der Diskussionsprozess zur Reform des SGB VIII

Der Regierungsentwurf von 2017 zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sollte mehr Rechtssicherheit für Pflegekinder ermöglichen. Der Entwurf hatte eine Ergänzung des § 36a SGB VIII mit dem Ziel einer frühzeitigen Perspektivenklärung sowie die Möglichkeit einer Dauerverbleibensanordnung in § 1632 Abs. 4 BGB für Pflegekinder vorgesehen. Dieser Entwurf scheiterte an den beiden in Deutschland nach wie vor vorhandenen unversöhnlichen Positionen (s.o.). Viele Befürworter und Befürworterinnen der Reform stellten es so dar, als gäbe es ausschließlich die kindeswohlgefährdenden Verhältnisse in der Herkunftsfamilie auf der einen Seite und die Sicherheit und Halt bietende geordnete Welt der Pflegefamilie auf der anderen Seite (vgl. Diouani-Streek & Köckeritz, 2019). Conen (2017, 4) hingegen bezog die gegenteilige Position: „Die Rate von Rückführungen aus Fremdplatzierungen insbesondere in Pflegefamilien ist international betrachtet viel zu niedrig und müsste durch den Ausbau von Elternarbeit erheblich verbessert werden.“ Andere Kritiker und Kritikerinnen des Entwurfs, auch ich, hatten Sorge, dass Eltern wie vor 1990 wieder ausgegrenzt und von ihren Kindern ferngehalten würden. Damals entwickelten Pflegekinder ein folgenschweres inneres destruktives Eltern- und Selbstbild. Sie gingen davon aus, ihre Eltern seien „schlimme“ oder „untaugliche“ Menschen. Die Pflegeeltern wurden als „Retten-de“ erlebt. So empfanden Pflegekinder gegenüber ihren leiblichen Eltern Scham, Hass oder entwickelten Angst, so zu werden wie sie. Loyalitäten zu den leiblichen Eltern verboten sie sich häufig.

Das Kind benötigt aus psychologischer Sicht einen Rechtsanspruch auf dauerhafte Beziehungen zu seinen beiden Familien gemäß seiner persönlichen Lebensrealität und den in seinem Leben entstandenen Bindungen. Die Pflegefamilie als kontinuierliches Zuhause und regelmäßiger Umgang mit der Herkunftsfamilie schließen einander nicht prinzipiell aus. In einer britischen Studie zu offener Adoption wurde wissenschaftlich bestätigt: Jene Adoptivkinder, die Kontakte zur Herkunftsfamilie pflegten, hatten in der Jugendzeit eine kohärentere, stabilere Identitätsentwicklung (Neil, Beek, & Ward 2013). „Ziel einer qualitativen Arbeit in der Pflegekinderhilfe muss aus Sicht der DGSG sein, Pflegekindern als Mitgliedern zweier Familiensysteme ein Leben zu ermöglichen, in dem sie nicht zwischen Menschen entscheiden müssen, sondern sowohl gute Bindungen zu den sozialen Eltern aufbauen dürfen als auch den leiblichen Elternteilen, Geschwistern und anderen wichtigen Mitgliedern der Herkunftsfamilie gegenüber loyal sein können“ (DGSG, 2017, 3).

Der Bericht über den vom BMFSFJ einberufenen Mitwirkungsprozess „Mitreden, Mitgestalten“ kommt zu dem Ergebnis: „Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe votiert für die Implementierung einer Regelung im BGB, wonach eine sogenannte Dauerverbleibensanordnung ermöglicht wird. (...). Die Gegenposition ist der Auffassung, dass die jetzigen Regelungen ausreichen“ (BMFSFJ, 2020, 32).

In vielen Ländern der Welt wird versucht, Konflikte im Pflegekinderwesen einzugrenzen und die Herkunftsfamilien stärker zu beteiligen. Beispiele sind die niederländische soziale Netzwerkerkundung (vgl. Portengen, 2006), das Homefinding in den USA oder die neuseeländische „Family Group Conference“ (vgl. Klünker & Nötzel, 2007). In den USA gibt es das Konzept des „Permanency Planning“. Wie in unserem SGB VIII soll zunächst alles getan werden, damit das Kind in seiner Herkunftsfamilie einen stabilen Lebensort bekommt (Reunification, vgl. Evers, 2008). Die Zeitperspektive für eine Rückkehr bleibt allerdings nicht so lange offen. Konnte ein Kind in den letzten 22 Monaten über 15 Monate hinweg nicht bei seinen leiblichen Eltern leben, soll es nicht mehr in seine Familie zurückkehren, sondern anderswo diesen festen, stabilen Platz bekommen. Hierbei wird in USA dann häufig die Adoption angeordnet. Auch hier finden sich Parallelen im SGB VIII § 36 Abs. 1 Satz 2: „Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.“ Bei uns handelt es sich aber nicht um behördlich erzwungene Adoptionen. Im Rahmen des geplanten Adoptionshilfegesetzes gibt es in Deutschland Bestrebungen, leiblichen Eltern bei Adoptionsfreigabe zu ermöglichen, durch Umgang mit ihrem Kind in Verbindung zu bleiben.

Auch die „Fristenlösung“ in den USA ist nicht für alle Kinder ein guter Weg. Lebte ein Kind z.B. sieben Jahre mit seiner Mutter, kann es auch nach vier oder fünf Jahren des Getrenntlebens von vorrangigem Interesse sein, wieder mit seiner Mutter zu leben. Ein Baby ist schon in weniger als 15 Monaten so gebunden, dass es nicht mehr in seinem primären Interesse liegt, die Familien zu wechseln, es sei denn, Mütter oder Väter gestalten einen sanften, langandauernden Übergang und investieren viel Zeit, um einen Bindungsaufbau zum Kind schon lange vor der Umsiedlung zu ermöglichen.

Ein neuer Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist nun in Vorbereitung. Im Abschlussbericht zu den Mitwirkungsprozessen „Mitreden, Mitgestalten“ wird unter „Handlungsbedarf“ angekündigt: „Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen ist die Herstellung eines möglichst hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität hinsichtlich seines Lebensmittelpunktes und seiner gewachsenen Bindungen und Beziehungen. Es gilt daher, Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und gleichzeitig eine entwicklungsoffene Perspektive im Sinne des Kindeswohls aufrechtzuerhalten.“ (BMFSFJ, 2020, 31). Es bleibt zu hoffen, dass Familiengerichte künftig stärker im Interesse der Kinder entscheiden, aber auch leibliche Eltern nicht ausgrenzen.

Laut Schätzungen anhand der Jugendhilfestatistik gibt es nur etwa 5 % Rückführungen aus Langzeit-Pflegefamilien. Ein Teil davon war von Anfang an mit allen Beteiligten geplant. Die hochstrittigen Fälle, z.B. wenn Eltern ihr Kind nach einem jahrelangen Aufenthalt in der Pflegefamilie zurückfordern, ohne dass dies zu Beginn der Platzierung absehbar war, sind statistisch gesehen eher selten, haben jedoch durch ihre Dramatik eine verunsichernde Breitenwirkung. Alle Beteiligten – Pflegeeltern, Eltern und Jugendamt und ggf. Familiengerichte – sind gehalten, zuallererst im Interesse des Kindes einen guten Weg zu finden.

3. Die Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie – ein System mit hoher Konflikthanfälligkeit

Die Jugendhilfe nutzt private Ressourcen von Familien für eine öffentliche Jugendhilfeleistung. Definieren Pflegeeltern sich als Leistungserbringer für die Jugendhilfe, so ist das Pflegegeld (einschließlich Beitrag für die päd. Betreuung) für diese schwere Rund-um-die-Uhr-Aufgabe keine angemessene Bezahlung. Die öffentliche Jugendhilfe erwartet also einen hohen privaten Anteil an Engagement.

Auch die Pflegeeltern sehen sich selbst trotz SGB VIII und Hilfeplanung als Privatfamilien. In einer Erhebung mit 32 Pflegefamilien wurde deutlich, „welche große Bedeutung die Herstellung bzw. Gestaltung von einer Pflegefamilie als eine (normale) Familie für die Pflegeeltern einnimmt“ (Husmann u.a., 2020, 277). Auch junge Menschen, die in dieser Studie ebenfalls befragt wurden, wünschen sich „Teil einer ‚normalen Familie‘ und damit ‚normal zu sein‘“ (ebd.).

Verglichen mit den Erziehungsaufgaben aller Eltern haben Pflegeeltern jedoch drei große Zusatzaufgaben:

- ein Trauma heilendes und deeskalierendes Familienklima zu schaffen,
- das Kind beim Bewältigen seines speziellen Schicksals zu unterstützen, z.B. durch Biografiearbeit,
- eine konstruktive innere Haltung zur Herkunftsfamilie zu entwickeln, damit das Kind aus Identitäts- und Loyalitätskonflikten entbunden wird.

Viele Pflegeeltern werden diesen Zusatzaufgaben durch hohes Engagement und gute Unterstützung durch Fachdienste und Supervision gerecht. Andere wurden nicht ge-

nug vorbereitet und geschult und werden auch während des Pflegeverhältnisses nicht angemessen fachlich begleitet. Auch die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie wird von sehr vielen Dauerpflegeeltern immer noch eher als störende Pflicht erlebt, in der sie wenig Sinn sehen.

In einer Studie von 2004 ließ Walter die sozialen Fachkräfte die Qualität der Beziehung der leiblichen Mütter zu ihren Kindern einschätzen. Positive Beziehungen gab es in dieser Stichprobe von 610 Pflegekindern nur etwa bei einem knappen Drittel. Bei einem weiteren Drittel gab es eine deutlich von Spannungen geprägte Beziehung zwischen Mutter und Kind. Ähnliche Werte ergaben sich auch bei einer Einschätzung der Beziehung der Mütter zu den Pflegemüttern (vgl. Walter, 2004). Man kann davon ausgehen, dass es nur in einem Drittel der Pflegeverhältnisse eine Balance zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie gibt und damit einen inneren Frieden im Pflegekind.

Pflegeeltern können lernen, dem Kind zuliebe die Verschiedenheit der beiden Welten zu respektieren, aus denen jeder kommt. Es bedeutet auch hin und wieder, Wut oder Hass umzuwandeln in Trauer über die Grenzen der Eltern und anzuerkennen, dass sie aus ihrer Situation heraus nicht anders handeln konnten und können.

3.1. Perspektivenplanung

Eltern, die ihr Kind fremdplatzieren müssen, befinden sich in völlig unterschiedlichen Ausgangslagen. Eine präzise Einschätzung über die Lebensperspektive schon zu Beginn einer Platzierung eines Kindes vorzunehmen (wie es im gescheiterten Gesetzesentwurf vorgesehen war), ist nicht immer möglich. Manchmal ist früh klar: die Kinder brauchen ein neues Zuhause. Manchmal zeigt sich erst im Lauf der Zeit, ob Mutter oder Vater wieder für die Kinder sorgen können. Und bei anderen wieder scheint klar: Die Kinder können nach Lern- und Entwicklungsprozessen der Eltern wieder zurückkehren. Doch selbst hier kann es anders kommen. Dennoch sollten Fachdienste so früh wie möglich eine Lebensperspektive für das Kind zusammen mit seinen Eltern und im Konfliktfall mit Beschlüssen der Familiengerichte anstreben.

Neben den Bereitschafts- bzw. Krisenpflegefamilien werden Pflegeverhältnisse benötigt:

- mit einer dauerhaften Perspektive,
- mit einer zeitlich befristeten Perspektive,
- mit einer sich im Verlauf der Jahre verändernden Perspektive.

Bei einer Unterbringung mit zeitlich befristeter Perspektive sollten Mutter oder Vater gar nicht vollständig aus ihrer Elternrolle entbunden werden. Eine Mutter, die mit ihrem Kind einen Arztbesuch wahrnimmt oder es einmal in der Woche zur Gymnastik bringt, ein Vater, der mit dem Kind regelmäßig schwimmen geht oder einen Nachmittag die Hausaufgaben des Kindes beaufsichtigt, könnte bei angestrebter Rückführung, wenn auch nicht von Anfang an (z.B. wegen Klinikaufenthalten oder Suchttherapie), aber im Verlauf der Fremdplatzierung zur Regel werden.

3.2. Stressfaktoren und innere Konflikte für Pflegekinder

„Kontinuität und Sicherheit“ allein gewährleistet noch kein unbelastetes Aufwachsen in einer Pflegefamilie. „Als Gruppe betrachtet weisen Pflegekinder erhebliche Belastungen bzw. Risiken im Hinblick auf ihre psychische Gesundheit, den Bildungserfolg und ihre soziale Teilhabe auf“ (Küfner, 2011, 858). Ehemaligen erwachsenen Pflegekindern gelingt es nur zur Hälfte, ökonomische Selbstständigkeit, gute Familienbeziehungen und gute Fürsorge für ihre eigenen Kinder zu verwirklichen (vgl. Kindler 2008). Sie haben ein erhöhtes Risiko, als junge Erwachsene delinquent, drogenabhängig oder psychisch krank zu werden oder im jungen Erwachsenenalter eines unnatürlichen Todes (vor allem durch Suizid) zu sterben (vgl. Vinnerljung & Ribe 2001). Ein Drittel der Pflegeverhältnisse werden vor Ablauf der geplanten Aufenthaltszeit beendet. Hier fehlen Studien, welche Wechselwirkungen zwischen Pflegeeltern, Herkunftseltern und Fachkräften für die vorzeitige Beendigung von Pflegeverhältnissen relevant sind.

„Ich bin ja bloß das Pflegekind“: Rolle und Status in der Pflegefamilie

Manchmal gibt es beim Pflegekind und den Pflegeeltern Zweifel am Wert der sozialen Elternschaft. „Aber ich bin ja nicht das richtige Kind von denen“ sagte ein 8-jähriger Junge. Gegenüber leiblichen Kindern in der Pflegefamilie fühlen sie sich oftmals zurückgesetzt. Viele Kinder und Jugendliche sind erschrocken, wenn sie erfahren, dass die Pflegeeltern Geld für sie bekommen. Pflegekindern ist „immer wieder präsent, was in ihrem Leben und ihrer Biografie ‚anders‘ ist“ (Husmann u.a., 2020, 277).

Jedes Pflegekind benötigt eine auf seine Lebenssituation und seine Perspektive zugeschnittene Definition, was eine Pflegefamilie ist und auch was seine leibliche Familie für es bedeutet.²

Der Schmerz, fortgegeben zu sein

Pflegekinder müssen damit leben, dass sie von ihren Eltern getrennt wurden. Darüber sind sie tief innen untröstlich. Viele zeigen ihren Schmerz, andere wollen ihn nicht zulassen. Scham, Erschütterung des Selbstwertgefühls und Schuldgefühle sind keine Seltenheit. Sie befürchten, auch von den Pflegeeltern wieder fortzumüssen. Husmann u.a. (2020, 277) haben in ihrer Studie einen „Normalitätsdruck“ bei den jungen Menschen festgestellt: „Sich anstrengen, dann nicht wieder rauszufliegen. Sich anpassen“.

2 In dem Fachbuch „Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen. Schreibwerkstatt Biografiearbeit“ (Wiemann & Lattschar) gibt es zahlreiche konkrete Definitionen und Formulierungsvorschläge.

Der Loyalitätskonflikt

Mädchen und Jungen in Einrichtungen definieren sich als Söhne oder Töchter ihrer Eltern. Das Kind in einer Pflegefamilie bekommt eine neue Familie angeboten. Es gerät in Loyalitätskonflikte. Angeregt durch die Einstellungen und Haltungen ihres sozialen Umfeldes, aber auch um selbst für sich „Ordnung zu schaffen“, entscheiden sich viele Kinder für die eine und gegen die andere Familie. Es gibt kein Modell für Kinder, mit zwei Familien auf unterschiedliche Weise verbunden zu sein. Pflegeeltern können lernen, Kinder aus dem Loyalitätskonflikt zu entbinden. Eine Pflegemutter hat ihrem Pflegekind über eine mit der Unterbringung nicht einverstandenen Mutter erklärt: „Du spürst bei den Besuchen, dass die Inge-Mama nicht will, dass du bei uns bist. Du darfst dich trotzdem bei uns zuhause fühlen. Und weißt du, was ich glaube? Tief innen gibt es einen Teil in der Mama Inge, da weiß sie, dass es gut ist für dich, bei uns zu sein. Deshalb hat sie das im Jugendamt auch unterschrieben.“ Diese Haltung spricht für eine hohe Kompetenz dieser Pflegemutter und deren qualifizierte fachliche Unterstützung.

Der Identitätskonflikt

Identität ist das Gefühl, „man selbst zu sein“, das Wissen, „wer man ist“ (Conzen, 1996, 54). Identität entsteht, indem schon kleine Kinder die Menschen in ihrer Umgebung in sich aufnehmen, sie nachahmen. Fremdplatzierte Kinder und Jugendliche identifizieren sich zum einen mit ihren sozialen Müttern oder Vätern, auch damit, was diese über die leiblichen Eltern der Kinder fühlen und denken. Zum anderen fließen gesellschaftliche Werte und Normen in die Identitätsentwicklung ein. Zudem geht ein Pflegekind meist davon aus, dass seine Mutter oder sein Vater Grenzen bzw. schwierige Persönlichkeitsanteile hat. Manche Kinder wehren sich gegen dieses negative Elternbild und idealisieren ihre Eltern, andere gehen davon aus, dass sie keine andere Chance haben, als selbst so zu werden, wie ihre Eltern. Aus der Annahme, durch die Herkunft weniger wert zu sein, entstehen viele Selbstzweifel. Das Kind benötigt hier Hilfen, Ambivalenzen zu ertragen, schwierige Anteile seiner Eltern zu betrauern und ihre positiven Seiten zu würdigen.

Soziale und zwischenmenschliche Standards in der Pflegefamilie

Folgen von Traumatisierungen und frühen Stresserfahrungen führen bei vielen jungen Menschen zu „abweichenden“ Verhaltensweisen. Die Kinder haben neben ihrem angeborenen Bindungswillen einen mehr oder weniger großen Anteil an Bindungsmisstrauen und streben oftmals verstärkt nach Autonomie. Manche verfügen durch frühe Weltwechsel und Beziehungsabbrüche über zu wenig „Kontinuität des Ich“ (Erikson, 1968, 256). Sie vergessen, verlieren, vertauschen Kleidung, Spiel- oder Schulsachen. Häufig haben sie die Phase der frühen Gewissensbildung nur partiell durchlaufen. Dies

führt zum Überschreiten von Grenzen, eingeschränkter Selbststeuerung und einer erschwerten Regulation von Emotionen. Auch können sie die Konsequenzen ihres Handelns oft nicht gut einschätzen.

Das Kind weicht also öfter von den Werten und Standards (*wir lügen nicht, wir geben Fehler zu*) seiner Pflegefamilie ab. Häufig bekommt es Sätze zu hören wie „Wir können dir nicht mehr vertrauen.“ oder „Wir sind enttäuscht.“ Für das Pflegekind bestätigt sich seine tiefe Angst, „nicht richtig“ zu sein. Manche Kinder kommen den Pflegeeltern vermeintlich zuvor, indem sie die Beziehung von sich aus aufkündigen und z.B. vorschlagen: „Dann gebt mich doch ins Heim“.

Pflegeeltern benötigen Schulung, Begleitung und emotionale Wachstumsprozesse, um die Beweggründe der Kinder zu verstehen und dem Kind trotz seines herausfordernden Verhaltens Sicherheit und Halt anzubieten.

Leistungs- und Bildungsstandards in der Pflegefamilie

Oftmals haben die Pflegeeltern einen höheren Bildungsstandard als die Herkunftsfamilie des Pflegekindes. Die Leistungs- und Bildungsbemühungen von Pflegeeltern, die Erwartungen von Gesellschaft und Schule, die auch die Pflegeeltern verinnerlicht haben, werden für viele Pflegekinder zum Hochstress. Indem sie sich Leistungsanforderungen entziehen oder Widerstand leisten, fühlen sie sich kurzfristig selbstwirksam und weniger ohnmächtig. Hilfreich ist hier eine ressourcenorientierte Haltung der Bezugspersonen, die Druck und Strafe meidet. Pflegeeltern benötigen hier kontinuierliche fachliche Unterstützung, um die Kinder zu stärken und selbst auf diesem Weg gestärkt zu werden. Die junge Disziplin der Traumapädagogik bietet hier hoffnungsvolle Ansätze.

Sinn, Zweck und Häufigkeit von Umgang

Viele Kinder wissen nicht, wozu der Umgang zur Herkunftsfamilie dient. Grundsätzlich gilt: Soll ein Kind in seine Familie zurückkehren, dienen die Kontakte dem Erhalt der Eltern-Kind-Bindung, und es braucht dicht getaktete Umgänge (1 bis 3 Mal pro Woche) und viel Verantwortungsübernahme der Eltern. Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegefamilie genügen Kontakte im Abstand von 1 bis 2 Monaten oder auch seltener. Dass Kinder ein ganzes Wochenende oder Ferien mit ihren Herkunftseltern verbringen, kommt hin und wieder vor, ist bei Dauerpflege ohne Rückkehrperspektive jedoch eher die Ausnahme. Kontakte von Pflegekindern zu ihren Eltern dienen dann meist nicht mehr dem Erhalt der klassischen Eltern-Kind-Bindung, sondern der Partizipation, der Ausgestaltung oder Klärung von Beziehungen.

Hat ein Kind schwere Traumata (bleibende seelische Verwundungen durch sexuelle, psychische und körperliche Gewalt) erlitten, dann darf es im Kindesalter keinen Umgang mehr mit den Tätern und Täterinnen geben, um Retraumatisierung und Verwir-

zung zu vermeiden. Diese Kinder benötigen dann besonders viel Biografiearbeit und Unterstützung auf der Identitätsebene (Wiemann & Lattschar 2019, 192).

Für viele Pflegekinder stellen Besuchskontakte zu ihrer Herkunftsfamilie wegen Fehlern bei der Gestaltung, ungeklärter Verbleibensperspektive, mangelnder Erklärungen und Definitionen oder ungelöster Loyalitätskonflikte eine Belastung dar. Diese Belastungen können durch fachkundige Beratung von Pflegeeltern, Herkunftseltern und Kindern gemeistert werden. Leibliche Eltern, Kinder und Pflegeeltern brauchen jeweils eine auf ihre spezielle Lebenslage zugeschnittene „Anleitung“, wozu die Besuchskontakte dienen. Die Qualität der sozialen Elternschaft wird von diesen Prozessen nicht geschwächt, im Gegenteil: Wenn Kinder und Jugendliche sich von ihren sozialen Eltern auf konstruktive Weise ermutigt fühlen, Verbindung zur Herkunftsfamilie zu pflegen, dann wird die soziale Elternschaft tragfähiger. Fachkräfte müssen dieses Wissen an die Pflegeeltern weitergeben. Leider fehlt es in Deutschland bundesweit sowohl an einheitlichen fachlichen Standards als auch an entsprechenden Qualifizierungen der Fachkräfte für Pflegekinder, sodass die betroffenen Kinder und Erwachsenen oftmals nicht die professionelle Unterstützung erhalten, die möglich wäre.

4. Damit Rückführung gelingt

Mir wurden im Lauf vieler Jahre immer wieder extrem belastende Rückführungen ohne ausreichende Anbahnung des Kindes zu seinem Vater oder seiner Mutter von betroffenen Pflegeeltern geschildert. Nachkontakte mussten vor Gericht erstritten werden oder fanden gar nicht mehr statt. Hier die Schilderung von Pflegeeltern von einem 1 1/2-jährigen Kind, das zuvor ein ganzes Jahr in der Pflegefamilie lebte: „Wir kamen freitags vom Urlaub zurück und am Dienstag war dann schon die Übergabe. Marie (Name geändert) hatte zu Ihrer Mutter nur alle 14 Tage 1 Stunde (betreuten) Besuchskontakt. Wir haben noch vorgeschlagen, dass dieser ausgeweitet werden soll, um Marie den Übergang schonender zu gestalten. Doch Marie wurde ganz abrupt aus unserer Familie gerissen. Die Übergabe fand auf einem Parkplatz statt.“ Hier gab es im Einvernehmen mit dem Familiengericht und dem Jugendamt keine weichen Übergänge, keine ausreichende Anbahnungszeit, keinen Nachkontakt. Das Kind wurde traumatisiert.

Doch ich habe auch immer wieder gelungene Rückführungen erlebt, mit einer sorgfältigen Planung und Gestaltung:

Lina lebt seit ihrer Säuglingszeit bei Pflegeeltern. Jeden Samstag früh holt die junge Mutter sie bis Montag früh zu sich. In der Regel sind Babys und Kleinkinder durch Umgebungswechsel beunruhigt. Doch Lina ging von klein an zuversichtlich mit. Die Mutter telefonierte täglich mit dem Kind und kam jeden Mittwochabend, um Lina ins Bett zu bringen. Die Pflegeeltern wollten Mutter und Kind ein später gemeinsames Leben ermöglichen. Mit vier siedelte Lina ganz zu ihrer Mutter um. Nun telefonierten die Pflegeeltern täglich mit Lina und die Mutter brachte sie jedes zweite Wochenende. Lina erlebte von Anbeginn ihres Lebens die Pflegeeltern, deren erwachsene Kinder und ihre Mutter als ein einziges großen Familiensystem. Sie konnte von klein an Vertrautheit

und Bindung zu ihrer Mutter aufbauen, auch weil die Pflegeeltern ihr bereitwillig den Raum dafür gaben.

Johannes lebte bis er sechs war bei seiner suchtkranken Mutter. Als diese bemerkte, dass Johannes vom Babysitter sexuell missbraucht wurde, suchte sie Hilfe beim Jugendamt und akzeptierte die Unterbringung in einer Pflegefamilie. Sie blieb sorgeberechtigt. Die Pflegeeltern waren auf eine offene Perspektive eingestellt. Mit der Mutter arbeiteten sie eng zusammen. Als Johannes sieben war, bewältigte die Mutter erfolgreich eine stationäre Suchttherapie und blieb drogenfrei. Mit acht verbrachte er zweimal im Monat ein Wochenende und die Hälfte der Ferien bei seiner Mutter und deren neuem Partner. Als Johannes 10 war, wurde im Frühjahr vereinbart, dass er im Sommer zurückkehren sollte. Die Mutter sagte zu ihm: „Ich habe das alles nur für dich geschafft. Jetzt sollst du auch bald kommen.“ Seitdem war Johannes nach den Kontakten durcheinander, nässte nachts ein. Eines Abends weinte er bei seiner Pflegemutter und sagte, er wolle gar nicht wieder bei seiner Mama wohnen. Die Mutter war sehr enttäuscht.

Mutter, Partner und Johannes nahmen im Auftrag des Jugendamtes psychologische Beratung an. Die Mutter begriff, dass sie Johannes zu viel Verantwortung übertrug, wenn sie sagt, sie hätte den Entzug nur für ihn gemacht. Der neue Partner lernte, das Kind nicht zu schnell erziehen zu wollen. Die Mutter sah ein, dass ein Weltenwechsel für ihren Sohn ein großer Verzicht, ein Risiko bedeutete und seine Angst angemessen war. Sie arbeitete auch biografisch mit Johannes, sprach von den sexuellen Übergriffen, die er erlitten hat. Schließlich schrieb sie ihm in einen Brief. „Ich war dir nicht die Mama, die du gebraucht hättest. Ich habe dir deine Kindheit gestohlen. Auch wenn du nicht mehr zu mir kommst: Ich bleibe immer deine Mama und habe dich weiter genauso lieb. Um mich brauchst du dir keine Sorgen zu machen. Ich stürze nicht wieder ab.“ Kurze Zeit darauf erklärte der 10-Jährige zuerst seiner Pflegemutter: „Ich will jetzt doch zu der Mama und dem Klaus umziehen. Und zu euch komme ich jedes zweite Wochenende und in den Ferien.“

Auch nach der Übersiedlung nahmen Mutter und Partner psychologische Unterstützung an. Die Mutter zog auch die bisherige Pflegemutter telefonisch zurate. Johannes hatte zuerst eine Sonnenscheinphase und dann eine Provokationsphase. Hier lernte die Mutter anzuerkennen: „Du bist so lange ohne mich ausgekommen. Ich kann verstehen, dass du dir von mir nicht mehr viel sagen lassen willst.“

4.1. Ausschluss von Rückkehr in die Herkunftsfamilie

Nicht immer haben Familiengerichte und soziale Dienste wegen der starken Orientierung an den Elternrechten und den grundgesetzlich geforderten „Schutz der Familie“ die Kriterien präsent, die schon während der Perspektivenplanung aus psychologischer Sicht den Ausschuss einer Rückführung erfordern:

- Es gibt Einzelfälle, in denen ein Kind von einem Elternteil so schwere seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt erlitten hat, dass eine Rückkehr schon bei der Perspektivenplanung ausgeschlossen werden sollte. Leider wird bei der Bewertung und

Diagnostik der Geschehnisse in der Herkunftsfamilie nicht immer präzise getrennt zwischen Gewalt, Übergriffen, Psychotraumata und diversen Formen der Vernachlässigung, z.B. durch Suchterkrankung, psychische Erkrankung, sog. „Erziehungsunfähigkeit“ usw. Der Begriff „Traumatisierung“ wird zuweilen unscharf benutzt, um Herkunftseltern Kontakte zu ihren Kindern zu untersagen. Jeder einzelne Fall ist anders gelagert und sollte von fachlicher Seite und von einem multidimensionalen Team sorgfältig geprüft werden.

- Rückführung in Familien, in denen ein Kind Gewalt, z.B. Tötungsdelikte unter den Eltern, erlitten hat, darf selbst dann nicht zum Täter oder zur Täterin zurückkehren, wenn ein (älteres) Kind unbedingt wieder zu diesem Elternteil zurückkehren will. Mir ist von einem 12-jährigen Jungen berichtet worden, dessen Vater die Mutter vor den Augen seiner Kinder getötet hat. Nachdem der Vater die Strafe verbüßt hatte, wollte der Junge wieder mit seinem Vater zusammenwohnen. Er erklärte, die Mutter hätte ihren Tod „verdient“. Die sozialen Fachkräfte wollten den Willen des Kindes respektieren. Sie übersahen, dass es auch eine tiefgreifende psychische Gefährdung des Jungen bedeutet, wenn er ethische Normen und Werte durch „Täterintrojektion“ und Identifikation mit dem Vater ins Gegenteil verkehrt.
 - Wenn Erwachsene, die ihr Kind in früheren Jahren misshandelt haben, ihre Schuld einsehen, Wiedergutmachungsbedürfnisse haben; wenn Familiengerichte Eltern, die sich seelisch und sozial stabilisiert haben, die elterliche Sorge wieder zuerkennen wollen, so muss auch das sorgfältig abgewogen werden: Für das Kind kann das Erlebte nie mehr ungeschehen gemacht werden. Hier sind hin und wieder Besuchskontakte möglich, wenn Eltern dem Kind gegenüber ihre „Fehler“ aufrichtig einräumen. Eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie wäre jedoch mit großen Risiken verbunden. Neben den Bestrebungen des Kindes, wieder eine vertrauensvolle Beziehung einzugehen, gibt es einen misstrauischen inneren Teil, der in Habachtstellung bleibt.
 - Dies gilt auch für Gewalt zwischen Mutter und Vater, wenn der Täter oder die Täterin weiter im Haushalt lebt.
 - Wenn während der Fremdplatzierung neue Aspekte offenkundig werden, z.B. sexuelle Gewalt am Kind, so muss eine Rückkehr ebenfalls ausgeschlossen werden.
 - Wenn ein Elternteil aus Mangel an Beweisen nicht strafrechtlich verurteilt wurde, so muss ein Kind schon beim Verdacht von sexuellen Gewalttaten vor einer Rückkehr geschützt werden. Nicht strafrechtliche Kriterien, sondern Kinderschutzkriterien und Prävention müssen für die Entscheidungen der Jugendhilfe Maßstab sein.

4.2. Wann ist eine Rückkehr im Interesse des Kindes?

Wie schon weiter oben betont, kann eine Rückführung sinnvoll sein, wenn das Kind einige/viele Jahre seines Lebens mit seiner Mutter oder seinem Vater gelebt hat und die

Bindung während der Fremdplatzierung durch Kontakte gepflegt wurde. Häufig wird von Rückführung gesprochen, wenn ein Kind zu einem Vater oder zu einer Mutter übersiedeln soll, mit denen es noch nie zusammengewohnt hat. Hier handelt es sich jedoch um einen Neubeginn und es muss abgewogen werden, welches das höhere Gut für dieses Kind ist: Bindungskontinuität in der Pflegefamilie oder ein Neuanfang mit einem biologischen Elternteil an einem anderen Ort. Es muss immer in die Entscheidung einfließen, dass ein Weltenwechsel eine tiefe Erschütterung für das Kind bedeutet.

Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen für eine Rückführung sorgfältig geprüft und abgewogen oder durch Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) geschaffen werden:

Veränderung der Konflikt- und Krisensituation der Eltern.

Kein Kind darf in die belastende Situation zurückgeführt werden, die ursprünglich Anlass für die Fremdplatzierung war. Voraussetzung ist deshalb, dass sich die Lebensbedingungen der Eltern oder des Elternteils real verbessert haben und dass die Vernachlässigungs- oder Gefährdungssituation nicht mehr besteht und das soziale Konfliktpotential deutlich reduziert wurde (§ 37 SGB VIII).

Verantwortungsübernahme für das Geschehene: Keine Verleugnung

Kann der Elternteil seine eigene Verantwortlichkeit und Beteiligung an den Vorkommnissen, die zur Unterbringung des Kindes führten, eingestehen? Nur ernsthafte Reue über das, was geschehen ist, führt dazu, dass Elternteile künftig in ähnlichen Situationen ihr Kind schützen können oder Hilfe für sich annehmen.

Ressourcen innerhalb und außerhalb der Familie:

Können die Eltern eine SPFH oder Therapie zulassen? Haben sie Ressourcen, ihr Verhalten zu reflektieren und zu verändern? Gibt es genügend Entlastungs- und Unterstützungspersonen? Gibt es ein soziales Netzwerk?

Bereitschaft, mit dem Kind über Anlässe der Herausnahme zu sprechen

Leibliche Eltern dürfen nicht davon ausgehen, dass das Kind die beunruhigenden Vorkommnisse vergessen hat. Selbst wenn das Kind sie nicht mehr weiß, seine Erfahrungen wurden in tieferen Regionen seines Bewusstseins gespeichert. Elternteile sollten mit dem Kind über dieses Thema sprechen. Hierzu benötigen leibliche Eltern feinfühligere Unterstützung durch Beratung, sozialpädagogische Familienhilfe und/oder Supervision.

Bereitschaft zu Nachkontakten

Waren Eltern über lange Zeiträume von ihren Kindern getrennt, müssen sie zulassen, dass ihre Kinder in der anderen Umgebung Freundschaften knüpften, sich an Menschen banden oder Pflegeeltern wie Eltern annahmen. Es sollte das Interesse der Eltern sein, dem Kind seine bisherige Welt zu erhalten und durch Kontakte zu unterstützen. Bindeglieder zur Vergangenheit und Nachkontakte müssen vom Familiengericht oder vom Jugendamt klar verankert werden. Das Vertrauen zur Mutter/zum Vater wird gestärkt, wenn frühere Menschen und Orte im Leben des Kindes weiter eine Rolle spielen dürfen.

Biografiearbeit

Die Eltern können Fotodokumentationen zusammenstellen aus der Zeit, als das Kind noch bei ihnen war, dann Fotodokumentationen aus der Zeit in der Pflegefamilie. Hilfreich ist auch ein Brief, der immer wieder vorgelesen werden kann. Hier können Eltern die Ereignisse, die zur Fremdplatzierung führten, in Worte fassen. Und sie können dem Kind danken, dass es einen Weltenwechsel in Kauf nimmt, um wieder bei seiner Familie zu sein. Das Kind kann ermutigt werden, Beziehungen zu den Menschen zu bewahren, bei denen es eine Zeit seines Lebens zuhause war (vgl. Wiemann & Lattschar, 2019, 96).

4.3. Gestaltung des Übergangs

Viel zu oft werden Kinder sehr schnell umplatziert, manchmal auch, weil räumliche Entfernungen zwischen Pflegefamilie und Eltern bestehen. Manche Kinder sind selbst die treibende Kraft, weil sie die Zeit, in der sie zwei Welten angehören, verkürzen und den Abschied hinter sich bringen wollen. Auch Eltern drängen oft, den „Normalzustand“ einer Familie rasch wiederherzustellen. Jeder Weltenwechsel bedeutet jedoch, dass das Kind sich als andere Person definiert (die Kontinuität des Ich wird erschüttert). Es nimmt eine andere Identität an. Deshalb sind nur langsame Übergänge vertretbar und das Kind sollte viel Vertrautes in die neue Welt mitnehmen (Übergangsobjekte). Es ist auch zu überlegen, ob ein Kind weiter denselben Kindergarten oder dieselbe Schule besuchen kann. Auch Tagespflege in der bisherigen Pflegefamilie über einen längeren Zeitraum hat sich sehr bewährt.

Bei sehr jungen Babys hilft es, ein T-Shirt der bisherigen Pflegemutter und ungewaschene Bettwäsche mitzugeben, damit das Kind eine Kontinuität der Gerüche erlebt. Kinder sollten gemäß ihrer Altersstufe über einen festzulegenden Zeitraum mit den Eltern in der Wohnung der Pflegefamilie vertraut werden. Danach sollten Pflegeeltern das Kind mehrmals in die Wohnung des Elternteils begleiten. Erst dann kann das Kind stundenweise dort gelassen werden. Übernachtungen sollten Schritt für Schritt ausgeweitet werden. Manchmal benötigen die Übergänge viele Monate.

4.4. Nach der Übersiedlung

Zu Beginn des Wiederausammenlebens durchleben Kinder und Eltern meist eine Sonnenscheinphase: das Kind will wieder dazu gehören, eine „normale Familie“ haben. Doch unterschwellig ist die Bereitschaft, den Eltern wieder Vertrauen entgegenzubringen, geschwächt. Das Kind hat Angst, die früheren Konflikte könnten wieder auftreten. Manche Kinder inszenieren auch provokatives Verhalten, um zu prüfen, ob die Eltern dies aushalten oder ob sie das Kind erneut fortgeben. Ähnlich wie in Pflegefamilien gibt es Zeiten, in denen das angeborene Bindungssystem des Kindes aktiv ist und Zeiten, in denen Bindungsangst und ein Streben nach erhöhter Autonomie im Vordergrund stehen. Leibliche Eltern eines rückgeführten Kindes müssen daher mehr leisten als andere Eltern. Sie benötigen viele Ressourcen. Ohne gute Unterstützungssysteme ist diese Aufgabe nur schwer zu meistern. Nicht „erfolgreiche“ Rückführungen gehen nicht als solche in die Jugendhilfestatistik ein. Sie werden als neu erfolgte Hilfen zur Erziehung registriert. Die Fremdplatzierung eines Kindes ist für Eltern und Kinder ein folgenschweres und dramatisches Ereignis. Es prägt noch viele Jahre das Leben des jungen Menschen und seiner Familie auf vielfältige Weise. Ziel einer wirkungsvollen Jugendhilfe muss sein, die schwere Zeit der Fremdplatzierung als notwendige Intervention so in den Lebensweg des Kindes und seiner Familie zu integrieren, dass sie aus der Retrospektive des jungen Menschen als Ressource wahrgenommen werden kann.

Literatur/Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020). *Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe*.

Conen, M. (2017). *Stellungnahme zum Regierungsentwurf des SGB VIII*. Verfügbar unter <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Conen-M.-L.-StN-RegE-12.5.2017.pdf> [19.07.2020].

Conzen, P. (1996). *Erik H. Erikson. Leben und Werk*. Stuttgart: Kohlhammer.

Deutscher Familiengerichtstag e.V. (DFGT) (2014). Reformbedarf im Pflegekinderwesen. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 891. Verfügbar unter https://www.dfgt.de/resources/SN-KiKo_Pflegekinder_Stellungnahme_2014.pdf [08.08.2020].

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) (2017). Kritische Stellungnahme zu den beabsichtigten gesetzlichen Änderungen im SGB VIII für Kinder in Pflegefamilien und Heimen. Verfügbar unter <https://www.dgsf.org/themen/stellungnahmen-1/kinder-in-pflegefamilien> [08.08.2020].

Diouani-Streek, M. & Köckeritz, C. (2019): Alte Loyalität oder neue Bindung? *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 14(3), S. 94 – 102. Bundesanzeiger Verlag GmbH. Köln.

Erikson, E. H. (1968). *Kindheit und Gesellschaft*. Stuttgart: Ernst-Klett-Verlag.

- Evers, J. (2008). Reunification im Pflegekinderwesen der USA. *Siegen Sozial*, 13(1), 2–5.
- Husmann, L., Rusack, T., Schröer, W., Kampert, M., & Wolff, M. (2020). Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien stärken. Herausforderungen für Schutzkonzepte in der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe. *Unsere Jugend*, 72, 273–280.
- Kindler, H. (2008). *Pflegekinder und ihre Situation – eine empirische Annäherung*. Einführungsvortrag auf dem Fachkongress: Kinder in Pflegefamilien: Chancen, Risiken, Nebenwirkungen. 10./11. Dezember 2008. Bonn.
- Kindler, H., Scheuerer-Englisch, H., Gabler, S., & Köckeritz, C. (2011). Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, & K. Jurczyk (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe*. S. 128–222. München: DJI.
- Klünker, C., & Nötzel, G. (2007). Experten in eigener Sache. Family Group Conference – Familien als Ressource bei der Planung von Hilfen zur Erziehung. *Sozialmagazin*, 7–8, 31–34.
- Küfner, M., & Meysen, T. (2008). *Rechtsentwicklungen im Bereich der Erziehung in Pflegefamilien*. Vortrag auf der Tagung des DJI: Kinder in Pflegefamilien: Chancen, Risiken, Nebenwirkungen.
- Küfner, M., Kindler, H., Meysen, T., & Helming, E. (2011). Weiterführende Fragen. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, & K. Jurczyk, (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe*. S. 852–870. München: DJI.
- Neil, E., Beek, M., & Ward, E. (2013). *Contact after adoption: a follow up in late adolescence*. Centre for Research on Children and Families, University of East Anglia. Verfügbar unter <https://core.ac.uk/download/pdf/29109730.pdf> [31.08.2020].
- Portengen, R. (2006). *Öffnung des Pflegekinderwesens – Pflegekinder in Zeiten des Wandels der Sozialsysteme*. Vortrag auf der Tagung „Facetten der Modernisierung“: Das Pflegekinderwesen zwischen Milieu, Professionalisierung und Selbstorganisation. 27./28. September 2006. Siegen.
- Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“ (Hrsg.) (2001). *2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens*. Idstein: Schulz-Kirchner.
- Vinnerljung, B., & Ribe, M. (2001). Mortality after care among young adult foster children in Sweden. *International Journal of Social Welfare*, 10, 164–173.
- Walter, M. (2004). *Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland*. Universität Bremen. Verfügbar unter <http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/KiBeFa/Verwandtenpflegeforschungsberichtkurz.pdf> [06.08.2020].
- Wiemann, I., & Lattschar, B. (2019). *Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen*. Basel: Beltz.

Korrespondenzadresse

Irmela Wiemann,
Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Psychologische Praxis,
Fasanenstr. 4
35796 Weinbach
www.irmelawiemann.de